

Werner K. tat dies und erhielt auch von der Bank diese 1\*500,- M ausgezahlt. Er gab das Geld jedoch nicht an Kurt H. weiter, sondern behielt es für sich, indem er seine Arbeitsstelle verließ und an die Ostsee fuhr.

Kurt H. ist strafrechtlich verantwortlich wegen Urkundenfälschung und in mittelbarer Täterschaft begangenen, vollendeten Betruges zum Nachteil der Bank, obwohl er nicht, / wie beabsichtigt, in den Besitz des Geldes gelangt ist.

Werner K. ist dagegen nicht wegen Betruges gegenüber der Bank strafrechtlich verantwortlich, weil er nicht wußte, daß der Scheck gefälscht ist. Er ist aber strafrechtlich verantwortlich wegen Diebstahls (2. Alternative) gemäß §§ 158, 161 StGB.

Versuch liegt vor, wenn mit der Täuschungshandlung in der Absicht, sich oder anderen dadurch rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, begonnen wurde, auch wenn der andere sich nicht täuschen oder irreführen ließ. Mit dieser Regelung entfallen auch beim Betrug alle bisherigen Sonderbestimmungen wie Notbetrug, Versicherungsbetrug und dergl. Für solche Sonderregelungen besteht unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen keine Notwendigkeit.

Werden aus einem Automaten - ganz gleich welcher Art und auf welche Weise - Sachen sozialistischen Eigentums unberechtigt entnommen, so wird es sich um eine "Wegnahme" (Diebstahl) oder um eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 der VO über Ordnungswidrigkeiten handeln.

Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels, ohne den dafür geforderten Fahrpreis zu entrichten, ist als ordnungswidrig nach den speziellen Regelungen der Reichsbahn oder der Verkehrsbetriebe durch die Institutionen selbst zu